



Retrieverfreunde Weserbergland

Gebührenordnung der Retrieverfreunde Weserbergland

§1 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die gemäß § 3(2) der Satzung der Retrieverfreunde Weserbergland in den Verein aufgenommen wurden. Der Beitrag beträgt 90,--**Euro jährlich**, zahlbar bis 15. Februar.

(2) Neumitglieder

Neumitglieder zahlen bei Antragstellung bis zum 31.03. den ganzen Jahresbeitrag, bis zum 30.06. 3/4, bis zum 30.09. 1/2 und bis zum 31.12. 1/4 des jeweils gültigen Beitragssatzes für ordentliche Mitglieder.

Neumitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von **30,-- Euro**.

Die einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erstattet, falls es aus welchem Grund auch immer nicht zu einer ordentlichen Mitgliedschaft nach § 3(2) der Satzung des Retrieverfreunde Weserbergland kommt.

Wird einem Aufnahmeantrag stattgegeben, handelt es sich hierbei um die Bearbeitungsgebühr.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, werden die 30 € für die Teilnahme am Training in der Probezeit verwendet.

(2) Partner zum ordentlichen Mitglied

Ehepartner von ordentlichen Mitgliedern können ebenfalls Mitglied der Retrieverfreunde Weserbergland werden. Der Partnerbeitrag beträgt **50%** des jeweils gültigen Vollbeitrages. Partnermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

(3) Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende

Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende können ebenfalls Mitglied der Retrieverfreunde Weserbergland werden. Der Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende beträgt **50%** des jeweils gültigen Vollbeitrages. Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

(4) Fördermitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Retrieverfreunde Weserbergland haben die Möglichkeit die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umzuwandeln. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist nur zum 01.01. des Geschäftsjahres möglich. Der Antrag erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied. Der Antrag muss bis zum 01.01. abgegeben werden. Fördermitglieder dürfen nicht am Training- und Ausbildungsbetrieb teilnehmen. Ansonsten behalten sie alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt **50%** des jeweils gültigen Vollbeitrages.

Durch schriftliche Erklärung zum 01.01. an ein Vorstandsmitglied kann die Fördermitgliedschaft wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung einer Fördermitgliedschaft ist aber auch im laufenden Geschäftsjahr jederzeit durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied möglich. Dann wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für die Fördermitgliedschaft und ordentliche Mitgliedschaft berechnet.

Fördermitglieder können an zwei Trainingseinheiten im Jahr teilnehmen, ohne den Status „Fördermitglied“ zu verlieren. Mit der dritten Trainingseinheit wird die Fördermitgliedschaft wieder zu einer ordentlichen Mitgliedschaft.

§4. *Kosten für Platzanlage und Übungsmaterial*

- (1) Alle anfallenden Kosten werden aus den Mitgliedsbeiträgen und weiteren Einnahmen finanziert. Übungsspezifisches Arbeitsmaterial wie Dummies oder Wild ist durch die Übungsteilnehmer bereitzustellen.

§5. *Allgemeines / Verwendung*

- (1) Für Vorstandssitzungen und Ausbilderversammlungen kann der Vorstand eine Kostenerstattung pro anwesendem Teilnehmer beschließen. Sämtliche Einnahmen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke bzw. zur Begleichung der dafür anfallenden Kosten und Aufwendungen verwendet werden. Hierzu gehören auch Aktivitäten (z.B. Sommerfest), die zu Einnahmen für die Vereinskasse führen sollen, bzw. hierzu notwendige Vorleistungen. Zu gemeinsam mit den Hunden unternommenen Sonderveranstaltungen (z.B. Weihnachtsspaziergang) kann der Vorstand einen Zuschuss beschließen.